Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 34 (1918)

Heft: 11

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

des Besuches der Berufsbildungsschulen und der Lehrlingsprüfungen. Seenso wurde auch der Entwurf für ein Bundesgeseh betreffend Arbeiterschutz in den Gewerben angenommen. Für die Beseitigung der Mißstände im Submissionswesen wurde die Errichtung von Preisberechnungsstellen zur Verfügung der Behörden und Privaten beschlossen und verlangt, daß keine Arbeiten mehr unter dem angegebenen Preis vergeben werden. Zur Besämpfung des Schieber- und Kettenhandels soll, unter Mitwirkung der Verufsverbände, eine behördliche Konzessionierung des legitimen Handels vorgenommen und im übrigen der Abbau der Kriegswirtschaft so bald als möglich vorgenommen werden.

Um Bankett sprachen die Regierungsräte Moser und von Erlach, sowie Gemeindepräsident Trauffer und Gewerbevereinspräsident Rieser.

Der Drechsler-Verband beider Zasel behandelte in seiner Versammlung vom 2. Juni die von der Gewerbekammer in Umlauf gesetzte Kohlenfrage und beauftragte den Vorstand zur Ausstellung allfälliger Ersparnisvorschläge. Ein weiteres Traktandum bildete die Streitfrage und die Zuwiderhandlung eines Mitsgliedes gegen die ergangenen Beschlüffe. Der Expertensbericht der Lehrlingsprüfungen lautete besriedigend. Der Gewerbekammer wurde ein freiwilliger Beitrag bewilligt. Die Vorstandswahlen wurden auf die nächste Versammslung verschoben, die am 23. Juni in Flüh stattsinden soll.

Husstellungswesen.

Werkbundausstellung. Der Bundesrat beantragt den eidgenössischen Räten die Gewährung eines Bundesbeitrages von 20,000 Fr. à fonds perdu und eines weiteren Beitrages bis zur Höhe von 10,000 Fr. für einen allfällig sich ergebenden Fehlbetrag der schweizerischen Werkbundausstellung in Zürich.

Verkauf von Aluminium, Aluminiumbalbfabrikaten, Abfällen von Aluminium und Alt-Aluminium.

(Berfügung des Schweiz. Volkswirtschaftsdepart. v. 29. Mai 1918).

Art. 1. Zur Herstellung von Exportsabrikaten kann Aluminium erst zugeteilt werden, nachdem der Bedarf für die Herstellung von im Inland verbleibenden Fabristaten gedeckt ist. Die Aluminiumkontrolle der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft ist ermächtigt, soweit spezielle Gründe dies rechtsertigen, Ausnahmen zu gestatten.

Die Produzenten und Walzwerke sind gehalten, die Vesteller am Ansang jeden Monats von den ihnen einersjeits für Inlandskonsum und anderseits für Exportzwecke zugeteilten Mengen zu benachrichtigen. Soweit die Lieserungen im Zuteilungsmonat nicht ausgeführt werden können, sind sie im solgenden Monat nachzuholen.

Art. 2. Die Gültigkeit des Höchstpreises für Hüttensaluminium wird bis auf weiteres auf dasjenige Metall beschränft, das zur Herstellung von im Inland verbleisbenden Fabrikaten bestimmt ist.

Die Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft ist er-

mächtigt, Ausnahmen zu treffen.

Art. 3. Wer gewerbsmäßig Handel in Aluminium, Aluminiumhalbfabrikaten, Abfällen von Aluminium und Altaluminium treibt, hat Bücher über Ein- und Ausgang der Waren zu führen, so daß die Lagerbestände, nach Sorten unterschieden, die Verkäuser und Käuser,



die einzelnen Mengen der bezogenen, sutzessive aussortierten und verkauften Waren, sowie die bezahlten Preise klar ersichtlich sind. Herüber ist für jeden Monat, spätestens am 5. des folgenden Monats, der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft, Aluminiumkontrolle, in Bern, Bericht zu erstatten.

Art. 4. Die öffentlichen Transportanstalten dürsen die Beförderung von Alluminium, Alluminiumhalbsabristaten, Abfällen von Alluminium und Altaluminium nur übernehmen gegen Borweifung der Berkaufss oder Ausstuhrbewilligung der Abteilung für industrielle Kriegsswirtschaft, Alluminiumfontrolle.

Bei der Einfuhr ist der Transport von der Grenze bis zu dem Bestimmungsort, der auf dem vom Bersender im Austande ausgestellten Frachtbriefe angegeben ist, ohne Transportbewilligung gestattet.

Die Abgabe zur Berarbeitung oder zu Tauschzwecken ist als Verkauf zu betrachten und bedarf ebenfalls der Bewilligung der Auminiumkontrolle.

Art. 5. Diese Berfügung tritt am 1. Juni 1918 in Kraft.

Uerschiedenes.

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt in Luzern. Während der ersten acht Wochen ihrer Tätigkeit sind bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt eingestragen worden: 18,357 Betriebsunfälle (wovon 33 Todesställe), also im ganzen 20,762 Unfälle (wovon 46 Todesställe).

Arbeitslosenfürsorge. Der eidgenössischen Kommission für Arbeitslosenfürsorge liegt der Entwurf eines Bundesstatsbeschlusses zur Beratung vor betreffend "die Fürssorge bei Arbeitslosigfeit in industriellen und gewerblichen Betrieben". Der Beschluß soll sich auf diesenigen Störungen des Erwerdes beziehen, die sich für Arbeiter aus den außerordentlichen wirtsschaftlichen Berhältnissen der Zeit ergeben. Der Entwurf will die Tragung der den Arbeitslosen zufommenden Lohnvergütungen auf Bund, Kantone, Gemeinden und Arbeitgeber verteilen. Den beruslichen Berbänden kommt eine weitgehende Mitwirkung zu. Der Bund bestreitet seine sinanziellen Leistungen aus dem Fonds für Arbeitsslosensfürsorge und aus der Kriegsgewinnsteuer.

Förderung des Absates von Schweizerwaren. Das Zentralsekretariat des Verbandes "Schweizerworhe" in Solothurn veröffentlicht eben den Bericht über die erste Schweizerwoche, aus dem hervorgeht, daß es schon der ersten Veranstaltung gelungen ist, alle Landesteile und Sprachgebiete der Schweiz zu ersassen. Der Verband hat sich dank der Unterstügung der Mehrzahl der

schweizerischen Berbande von Industrie, Gewerbe, Sandel und Landwirtschaft und einer großen Anzahl von Privatsirmen und dank der Förderung vonseite von bis beute 15 Kantonsregierungen in einer Beise entwickelt, die ihm auch Erfolg für die Fortführung der begonnenen Arbeit sichert. So besteht die begründete Zuversicht, daß wir im Schweizerwoche-Verband über eine Institution versügen, die geeignet ist, in der Zeit des bevorstehenden intensiven Wirtschaftskampses unserer nationalen Wirtschaftskampses unserer nationalen Wirtschaftskampses schaft wertvolle Dienste zu erweisen, indem durch seine Tätigkeit das Verständnis für Lebensfragen unseres Wirtschaftslebens gefördert, das wirtschaftliche Solidaritätsgefühl entwickelt und den Kreisen inländischer Produktion eine tatkräftige Unterstützung zuteil werden wird.

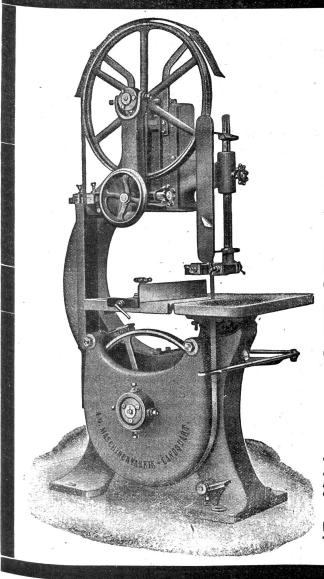
Die Einfuhr von Eisen aus Deutschland im Monat Mai betrug insgesamt 24,325 Tonnen; davon entfallen auf Rohmaterialien 23,134 Tonnen, auf Fertig= sabrikate 1191 Tonnen; das vertraglich vorgesehene Quantum beträgt 19,000 Tonnen.

Gin neuer Stadtplan von Groß-St. Gallen ift im Berlag von W. Schneider & Co. erschienen, bestehend aus den drei Blättern St. Gallen C, W und O. Ein duverläffiges Straßenverzeichnis ift beigegeben. Die Plane find übersichtlich, das Straßennet ist scharf hervorgehoben. I

Über die Renovation eines Kunstdenkmals im Teffin wird berichtet: Der fürzliche Besuch der eidgen. Kommission für Kunstdenkmäler zusammen mit den Bundesräten Abor und Motta in Riva San Bitale bei dem berühmten Tempel von Santa Croce hat die längst schwebende Frage betreffend Restauration dieses Bauwerkes fräftig gefördert. Die Eidgenoffenschaft hat hierfür unter Bedingungen eine Unterstützung von 30%,0 bewilligt. Ein Teil der Arbeiten wurde bereits in den letten Monaten unter der Leitung des Architeften Prof. Enea Tallone ausgeführt, insbesondere um die Decke in ihrer ursprünglichen Form als Kuppel wieder herzu-

Sägewerk Poschiavo A.-G., Poschiavo (Graubunden). Die in Zürich abgehaltene Generalversammlung beschloß für das verfloffene Geschäftsjahr wiederum die Ausrichtung einer Dividende von 6". Die nachfolgende außer= ordentliche Generalversammlung hat die Beschlußfassung über eine Vermehrung der Betriebsmittel verschoben.

Beizen für alle Holzarten. "Arti-Wafferbeizen." Folgende Hauptfarben kommen in Betracht: Nigrosin (wafferlöslich), Indolblau, Indulin (wafferlöslich), Reusechtgrün, Indoblaugrün, Echtgelb, G'Neugelb, Neusorange, Persiorot, Neurot, Nußbraun. Diese Beizen



A.-G. Landquarter Maschinenfabrik in Olten

Telephon Nr. 2.21 — Telegramme: "Olma"

Moderne Sägerei-u. Holzbearbeitungs-

Maschinen

Prospekte n. Preisangaben gratis und annan Ingenieurbesuch

Goldene Medaille Höchste Auszeichnung

8724

Verband Schweiz. Dachpappen-Fabrikanten E. G.

Verkaufs- und Beratungsstelle: ZURICH Peterhof :: Bahnhofstrasse 30

Telegramme: DACHPAPPVERBAND ZÜRICH - Telephon-Nummer 3636

Lieferung von:

Asphaltdachpappen, Holzzement, Klebemassen, Filzkarton

können mit einander vermischt werden, sie können auch Räucherbeizen und andern zugesetzt werden. Die Artiswasserbeizen werden in heißem Wasser gelöst und nach beliebigem Farbenton stärker oder schwächer angesetzt. Helles Gelblich grau: 5 gr Nigrosin T, wasserlöslich, in 1 Liter heißem Wasser gelöst. Taubengrau: 15 gr Nigrosin W, 4 gr Indulin W, 1 gr Indolblau und 1 Liter heißes Wasser. Mittleres Vlaugrau: 10 gr Nigrosin W, wasserlöslich, 2 gr Reinblau. Erünliches Gelb: 10 gr Neugelb, wasserlöslich, in 1 Liter heißes Wasser. Zitronenholz-Imitation: 2,5 gr Neugelb, 3 gr Neuorange, 0,5 gr Nigrosin W, wasserlöslich. Drange: 20 gr Neuorange, wasserlöslich, in 1 Liter heißes Wasser. Dunkelgrau: 48 gr Nigrosin W, wasserlöslich, 1,5 gr Indoblaugrün in 1 Liter heißes Wasser.

Füllanlage für gelöstes Uzetylen. Ein bestanntes Großwerk der Azetylengas-Industrie hat laut "Frankf. Ztg." im Anschluß an sein Azetylengaswerk eine Anlage errichtet, die täglich 600 m's Gas in ges löstes Azethlen umwandeln kann. Wie Pabst in der "Zeitschrift des Bayerischen Revisionsvereins" mit-teilt, besteht die Anlage aus dem Kraftraum, dem Kompressoraum und dem Absüllraum. Zwei stehende, dreistufige Kompressoren, die ebenso wie die Dynamomaschine, die Pumpen und sonstigen Hilfsmaschinen von einem Benginmotor angetrieben werden, saugen das Azethlengas unmittelbar aus der Leitung vom Gaswerk an; die angesaugte Gasmenge wird durch zwei Gas-messer bestimmt, die vor den Kompressoren in die Lei-tung eingebaut sind. Nach der Verdicktung strömt das Gas durch zwei Del= und Wasserabscheider, sowie durch zwei Gasreiniger und gelangt dann in den Abfüllraum, in dem drei mit Manometer versehene Rampen zum gleichzeitigen Anschluß von 120 kleineren und 40 größeren Stahlflaschen aufgestellt sind. Ferner befindet sich hier das Auffüllgesäß für die Lösungsflüssigkeit (Azeton). Die zumeist verwendeten Flaschen haben 40 bezw. 5 Liter Nutinhalt; lettere sind für die Beleuchtung von Kraft-wagen bestimmt. Die Stahlslaschen sind mit einer schwammartigen Masse gefüllt, die etwa 75 Prozent Hohlraum enthalten und so haltbar sein soll, daß sie ebenso lange benutbar bleiben wie die Flasche selbst. Das Azeton, mit dem diese Masse gesättigt wird, soll mindestens 90prozentig sein, zwischen 56 und 58° sieden und weder Wasser noch sonstige höhersiedende Bestand-teile enthaltend, da durch Ansammeln dieser Verunreinig-ungen in den Flaschen die Lösungsfähigkeit vermindert

wird. Das auf den Flaschen eingeschlagene Leergewicht

zerfällt in das Gewicht der Flasche selbst einschließlich des Absperrventils, in das der schwammartigen Masse Absperrventils, in das der schwammartigen Masse subserventils. Das "Azetongewicht" der von Gas entleerten Flasche muß durch Nachsüllen von Azeton stets auf gleicher Höhe gehalten werden; jeder Flasche werden etwa ³/₇ ihres Gesantinhalts an Azeton zugesührt. Die 5 Literslasche enthält folglich rund ² Liter Azeton und nimmt, da die Lösungsfähigkeit des Azetons für Azethlen etwa das 25sache seignen Bolumens und der in Deutschland zugelassene Füllbruck 15 Atmosphären beträgt, 750 Liter Azethlen auf. Die 40 Liter-Flaschen sassen, 750 Liter Azethlen unf. Die 40 Liter-Flaschen sassen beiebt in der schwammartigen Massen noch ein freier Raum für eine nachträgliche Ausdehnung des Gases infolge Temperatur-Erhöhung übrig. Da die Lösungssähigkeit des Azetons von der Temperatur abhängig ist, muß die Temperatur des Füllraumesssets in Betracht gezogen werden. Die Füllraumesstets in Betracht gezogen werden geitraum, da die Bähalb den Flaschen kleiner Gasmengen, aber längere Zeit hins durch Liter den Rageton wird aus den Flaschen mitgerissen.

Literatur.

Die Süfzfutterbereitung, ein hervorragendes Mittel zur Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion, von Dr. J. Wirz, Lehrer am landwirtschaftlichen Institut des Kantons Freiburg. 41 Seiten, gr. 8° Format, mit 9 Taseln Abbildungen. Verlag: Art. Institut Orell Füßli in Zürich. Preis: Fr. 2.50.

In mehreren Kapiteln finden die Interessenten Aufschluß über die Geschichte und die Herstellung von Süßsutter, den Bau von Behältern, die Bor- und Nachteile des Versahrens zo Behälter, die nicht einen luftdichten Abschluß des Futters ermöglichen, erfüllen ihren Zwecknicht und sind auf jeden Fall zu teuer. Aus diesem Grunde sollte auch kein Behälter zum Bau vergeben werden, ohne daß für die zweckmäßige Ausstühung hinzeichend Garantie geboten wird. Die Garantie sollte sich auf wenigstens sünf Jahre erstrecken. Ueber die süßsutterbehälter in Betracht kommenden Preise vientiert u. a. auch ein in der Schrift wiedergegebenes Gutachten des landwirtschaftlichen Bauamtes in Brugg.

Die gründliche, durchwegs sachlich gehaltene und